

Projekträgerfragebogen

Elektronisch über die elektronische Maßnahmeabwicklung (eM@w) durch den Bildungsträger (Projektträger) zu melden. Diese Indikatoren sollen als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einer ESF-Maßnahme verstanden werden. Maßgeblich ist der Status bis spätestens 4 Wochen nach Austritt der/des Teilnehmenden aus dem Projekt/nach dem Ende der persönlichen Förderung.

- 1 Die/der Teilnehmende war innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt neu bei der Bundesagentur für Arbeit bzw. einem Jobcenter arbeitsuchend gemeldet.

- 2 Die/der Teilnehmende war innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt in einer schulischen/beruflichen Bildung.

- 3 Die/der Teilnehmende hat während oder innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme/aus dem Projekt nachweislich eine Qualifizierung erhalten (Schulabschluss, Nachweis z.B. qualifiziertes Zertifikat einer zuständigen Stelle; qualifizierte Teilnahmebescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass die/der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat).

- 4 Die/der Teilnehmende hat innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt eine Arbeit aufgenommen oder hat sich selbstständig gemacht.

Ausfüllhilfe/Definitorisches

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen bei der Beantwortung des Fragebogens helfen. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Ausfüllhilfe basiert auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) 1304/2013.

Auszufüllen durch den Projektträger. Maßgeblich ist der Status spätestens vier Wochen nach Austritt des Teilnehmenden aus dem Projekt/nach dem Ende der persönlichen Förderung

Bitte beachten Sie, dass ausgetretene „Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige“ (Frage 4) nicht gleichzeitig als „Nichterwerbstätige Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind“ (Frage 1) gemeldet werden können (und umgekehrt). Die Fragen 1 und 4 können daher nicht beide gleichzeitig mit „Ja“ beantwortet werden. Entsprechende fehlerhafte Angaben werden automatisiert abgewiesen. Übersenden Sie bitte in diesen Fällen die korrigierten Informationen erneut.

Ein zeitgleicher Versand der regulären Austrittsmeldung mit den Informationen zum Projektträgerfragebogen kann zu einer automatisierten Ablehnung führen. Bitte senden Sie daher die Informationen erst nach Genehmigung der Abschluss-Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (Abschluss-LuV) durch die Beratungsfachkraft, spätestens aber 4 Wochen nach Austritt zu.

Unmittelbare Ergebnisse betreffend die Teilnehmer/-innen

Zu 1: Nicht erwerbstätige Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Die/der Teilnehmende ist bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter neu arbeitssuchend gemeldet. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden.

Zu 2: Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden.

Zu 3: Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine Qualifizierung erwerben. Qualifizierung bedeutet in diesem Zusammenhang:

- der Erwerb eines Schulabschlusses oder
- eines anderen Zeugnisses/Zertifikats im Sinne des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), z. B. abgeschlossene BvB, Einstiegsqualifizierung

Zu 4: Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Die/der Teilnehmende hat bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme einen Arbeitsplatz als abhängig Beschäftigter oder ist als Selbständiger tätig. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden.